

Aus Liechtenstein : Originalkorrespondenz

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Pädagogische Blätter : Organ des Vereins kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz**

Band (Jahr): **9 (1902)**

Heft 16

PDF erstellt am: **26.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-536950>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

⊙ Aus Liechtenstein.

(Originalkorrespondenz.)

Für unsere 1200 Schulkinder haben wir hier in 13 meist sehr geräumigen Schulhäusern 34 Schulen, wovon 9 Knaben-Schulen, 9 Mädchen-Schulen und 16 gemischte Schulen, wobei die zweiklassige Realschule in Vaduz eingerechnet ist. An diesen Schulen sind angestellt 17 Lehrer und ebensoviel Lehrschwestern. Unser Weltbürger tritt mit dem erfüllten 6. Lebensjahre in die Primar- oder Alltagschule und muß diese bis zum 15. Altersjahre und zwei weitere Winter die sogenannte Fortbildungsschule besuchen. Die Mädchen besuchen die Schulen vom erfüllten 6.—14. Altersjahre, woran sich zwei weitere Winter Fortbildungsschule anschließen. Bis auf eine Schule (Triesenberg) sind alle Schulen sogenannte „Ganzjahrsschulen“ mit 42 Wochen Schulzeit. Allerdings tritt im Sommer insoweit eine Reduzierung der Schulzeit ein, daß am Morgen für alle Klassen nach zwei Stunden Arbeit Schulschluß ist, und daß für die drei letzten Jahrgänge die Nachmittagschule und zweimal in der Woche auch die Morgenschule wegfällt. Zur Fortbildungsschule haben die Schulpflichtigen je Samstag nachmittags zu erscheinen. Der hiesige Schulplan schließt sich enge an den von Württemberg, woher zum Teil auch die Schulbücher bezogen werden. An den Osterprüfungen, an welchen der Herr Landesverweser persönlich teilnimmt, werden ziemlich hohe Forderungen an die Kinder gestellt. Ueber die Schulen des ganzen Fürstentums steht nach dem Schulgesetz vom Jahre 1859 der h. Landesschulrat, bestehend aus dem jeweiligen Landesverweser als Vorsitzender, einem Geistlichen, einem Lehrer und zwei Laien. Seit 1864 ist auch in jeder Gemeinde ein sogen. Ortschaftschulrat, welchem der Pfarrer von Amtswegen als Vorsitzender, dann ein Lehrer, der Gemeindepräsident, der Gemeindefassier und ein sonstiger Ortsbürger angehört. Unsere Lehrer erhalten ihre Ausbildung meistens im Lehrerseminar zu Salgau (neuestens auch in Tisis), in welchem unsere Lehramtskandidaten nach einem früheren Vertrage den Württembergern in allem gleichgehalten werden. Die Lehrschwestern erhalten ihre Bildung im Mutterhause zu Zams (Tirol). Zur Prüfung der Schulleistungen, beziehungsweise für deren Ueberwachung ist ein Schulinspektor (Schulkommissär) mit fixem Gehalte da. Diese Stelle hat gewöhnlich ein Landesgeistlicher, so seit Jahren schon der hochw. Herr Kanonikus Büchel in Triesen, zu versehen. Alle Lehrpersonen an öffentlichen Schulen werden vom Landesschulrate entweder definitiv mit Gehalt, oder provisorisch mit Remuneration angestellt. Definitiv kann der Kandidat angestellt werden, wenn er, mit einem Reisezeugnis einer öffentlichen Lehranstalt versehen, mindestens drei Jahre im hiesländischen Schuldienst provisorisch verwendet wurde und hiebei in jeder Beziehung entsprochen und hiezu die Lehrerbefähigungsprüfung nach hiesigen Vorschriften bestanden hat. Es kann auch der h. Landesschulrat den Dienstaustausch vom Lehrpersonal gestatten, eventuell verfügen. Die Lehrer beziehen während der Dauer ihrer provisorischen Anstellung: im ersten Dienstjahre 800 Kr., im zweiten 900 Kr., im dritten und in jedem weiteren Dienstjahre 1000 Kr.

Definitiv angestellte Lehrer beziehen 1200 Kr. = 1260 Fr. Der Lehrer, welche in definitiver Anstellung fünf Jahre lang an hiesigen öffentlichen Schulen ununterbrochen in befriedigender Weise gewirkt und die hiesige Ergänzungsprüfung bestanden hat, erhält eine Dienstalterszulage von 20 % des festen Jahresgehaltes, d. h. 240 Kr. Unter gleichen Bedingungen wiederholen sich diese Alterszulagen alle fünf Jahre im weiteren Betrage von 10 % des festen Jahreseinkommens bis zum 20. Dienstjahre. Es kommt somit der Lehrer nach 20 Schuljahren auf ein Einkommen von 1800 Kr. = 1890 Fr. Nach Verlauf von 25 Schuljahren kann der h. Landesschulrat eine weitere Personalzulage von 20 % des festen Jahresgehaltes, also abermals 240 Kr. bewilligen. Für aus-

gezeichnete Leistungen und große Schülerzahl gibt das Gesetz Aussicht auf eine jährliche Gratifikation bis zu 120 Kr.

Die obgenannten Gehalte bezahlt die Landeskassa, während das Landesgesetz es den Gemeinden freistellt, weitere Zulagen außer den nachstehenden zu machen. Durch Landesgesetz sind die Schulgemeinden angehalten, der Lehrperson eine angemessene Wohnung oder je nach der provisorischen oder definitiven Anstellung 120—180 Kr. oder 15 % ihres bezüglichen Gehaltes, Zinsvergütung und zudem 9 Raummeter weiches Scheitholz beizustellen. Zudem sind die meisten Lehrer auch Organisten und beziehen als solche jährlich 180 Kr. Wer außerdem als Schulschriftführer bestellt ist, bezieht aus der Landeskasse, je nachdem ein oder mehrere Lehrkräfte am betreffenden Orte tätig, 30 oder 60 Kr. Entschädigung. Wer all diese Vorteile in gesunden Tagen beziehen will, muß sich aber „Hübschfein“ nach dem § 19 des Landes Schulgesetzes halten, welches sagt: Alle an einer öffentlichen Elementarschule provisorisch oder definitiv angestellten Lehrpersonen haben sich jeder Nebenbeschäftigung zu enthalten, welche dem Anstande oder der äußeren Ehre des Lehrstandes widerstreitet, oder ihre Zeit auf Kosten der genauen Erfüllung ihres Berufes in Anspruch nimmt oder die Voraussetzung einer Befangenheit (!) in Ausübung des Lehramtes begründen.

Doch nicht nur für die gesunden oder tätigen Lehrer sorgt unser Gesetz sondern auch für die kranken und altersschwachen. Denn nach 10 Jahren definitiver Lehranstellung erhält der unfreiwillig und unverschuldet in Ruhestand gekommene Lehrer 40 % seines letzten Jahresgehalmtes. Diese Pension erhöht sich mit jedem weitem zurückgelegten Dienstjahre um 2 % des anrechenbaren Jahresgehalmtes bis zum vollendeten 40. Dienstjahre, in welchem letzterem Falle die Pension dem Bezug des vollen Jahresgehalmtes gleichkäme. Bei Nichterfüllung der bedingten zehn Dienstjahre erhält der in Ruhestand Tretende eine entsprechende Abfertigungssumme. — Die Witwe eines wenigstens zehn Jahre im definitiven Schuldienst tätigen Lehrers erhält jährlich den dritten Teil seines Jahresgehalmtes zur Pension angewiesen. Bezügliche Waisenkinder erhalten einen Erziehungsbeitrag bis zu 100 Kr. das Kind, indessen darf für sämtliche Kinder die Höhe der mütterlichen Pension ($\frac{1}{3}$) nicht überschritten werden. Alle Pensionen werden aus der Landeskassa bezahlt. Um Anrecht auf die Pensionen zu haben, sind die definitiv angestellten Lehrer überdies verpflichtet, 2 % ihres jährlichen festen Jahreegehalmtes und 10 % des ersten Beitrages von Alterszulagen und Personalzulagen an die Landeskassa zu entrichten.

Lehrpersonen, welche geistlichen Orden oder Kongregationen angehören, sowie Lehrpersonen für nicht obligate Lehrfächer, und Lehrerinnen für weibliche Handarbeiten beziehen vom Zeitpunkte ihrer provisorischen Anstellung an Jahresremunerationen, deren Höhe vom h. Landtschulrat vertragsmäßig festgesetzt wird und bei Lehrschwestern auf 800 Kr. sich belaufen möchte. Für die Lehrmittel kommen teilweise die Gemeinden und zumal bei armen Schulkindern bezügliche Fondgelder auf. Für die Schulmittel hat die Gemeinde aufzukommen. Das Land hat einen Ueberschuß an eigenen Lehrkräften in naher Aussicht. Ob wir nicht auf der Höhe der Zeit stehen, mag ein jeder unbefangener Leser selbst urteilen. — Der landschaftliche Primar-Schulfond betrug Ende 1901 Kr. 106 628 = Fr. 109 294. — Der Realschulfond zu Fr. 55 000.

Das Töchterinstitut Gutenberg liegt zwar über der Schweizergrenze, weil aber Diechtenstein, in dem es gelegen, zum Bistum Chur gehört, so scheint eine Ergänzung der frühern Schulberichte der „Grünen“ in dieser Hinsicht wohl berechtigt. Dies Töchterinstitut ist geleitet von Schwestern der christlichen Liebe aus Paderborn. Das letzte Schuljahr begann am 15. Sept. 1901 und schloß am 15. Juli 1902. Im verfloffenen Schuljahre hatte es 44 Zöglinge. Die Unterrichtsgegenstände sind: Religion, Kirchengeschichte, biblische Ge-

schichte, deutsche Sprache, französische, italienische und englische Sprache, Geographie und Weltgeschichte, Naturgeschichte, Litteratur und Kunstgeschichte, Rechnen und Buchführung, Schönschreiben, Zeichnen und Malen, Gesang und Musik, Weibliche Handarbeiten und Haushaltungsunterricht. Die Umgangssprache ist die französische. Die Bildung und die Ansprüche entsprechen Töchtern aus bessern Ständen. Anfang des neuen Schuljahres am 15. September.

Pädagogische Monatschau.

Unsere **Schulsubventionsfrage** läßt berufene und weniger berufene Geister immer noch nicht schlafen. Die ständerätliche Kommission hat nun auch getaget und gliedert sich in eine Mehrheit, die dem in Nummer 13 mitgeteilten Beschlusse des National-Rates sich angliedern will, und in eine Minderheit, die dem Rate einen Antrag einbringen will im Sinne der Aufnahme der wesentlichsten Bestimmungen in die Verfassung, um so ein Ausführungsgezet überflüssig zu machen. Also noch kein Ende, wohl aber wachsendes Mißtrauen der Subvention gegenüber, das indessen von einer gewissen Presse noch geschürt wird. So kündigt das weit verbreitete protestantisch-radikale „Emmenthaler Blatt“ in seiner Nr. 57 in einem Leiter es kurzweg als selbstverständlich an, daß der Bund, wenn er einmal Geld zahle für die Schule, von da ab auch ganz anders als jetzt sage oder bestimme, wie diese Volksschule auf Grund von Art. 27 aussehen müsse und das hinsichtlich des konfessionellen Charakters und der Vorschrift des „genügenden“ Volksschulunterrichtes. Der Leser sieht, gewisse Leute sehen die Schulsubventionsfrage als bereits in Kraft stehend an, und nun beeilen sie sich auch schnell, ihre längst auf Lager gehaltenen Rezepte an den Mann zu bringen, also die Tendenz des Hg. Schulvogtes der ganzen Angelegenheit als Timbre aufzudrücken. Die lieben Herren kommen nun freilich etwas zu frühe und zu ungerufen. Denn erstlich ist die Frage noch nicht erlediget, also noch nicht in Kraft, und zweitens würde es Papa Bund mit dem Befehlen in den ersten Jährchen nach Annahme der Subvention sicherlich nicht gar so eilig haben, wie diese seine voreiligen Ratgeber es wünschten. — Aber kommen würde die Art des Befehls, wie sie das „Emmenthaler Blatt“ etwas unzeitig ankündigt, zweifellos, wenn einmal der Rubel ein par Jährchen seine pazifikatorischen Wunder gewirkt. Wir, die wir dieser hangen Furcht uns nie ent schlagen konnten, sind daher solch' überhitzigen Subventionsstürmern recht dankbar, daß sie heute schon sagen, was sie eigentlich mit der Subvention wollen und wohin sie konsequent, unerbittlich und rücksichtslos tendieren. Im Über-eifer, lieber Freund, gefällt dir mir, dann bist du — wahr.